

Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Vom 28. September 2021

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 25. September 2018 (ABI./18, [Nr. 44], S. 1045), die zuletzt durch Erlass vom 17. Dezember 2020 (ABI./21, [Nr. 5], S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt auf der Grundlage

- der Artikel 20, 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise,
- des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins 2014–2020 (Maßnahmennummern 7.2, 7.4 bis 7.7 und 19.1 bis 19.4) und
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), Förderbereich 1

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer D.4.3 wird die Angabe „50 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.

3. Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2021 in Kraft.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz